

Geschäftsstelle Sozialkonferenz des Kantons Zürich  
c/o Stadt Bülach, Soziales und Gesundheit  
Feldstrasse 99  
8180 Bülach

Telefon 044 863 15 49  
soko.gs@buelach.ch  
www.zh-sozialkonferenz.ch

Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Frau Dr. Silvia Steiner  
Regierungsrätin  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Bülach, 29. Januar 2021

Gleichzeitig per Mail an:

vernehmlassung@ajb.zh.ch

## **Vernehmlassung Kinder- und Jugendheimverordnung**

Sehr geehrte Frau Regierungsratspräsidentin Dr. Silvia Steiner

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. November 2020 zur Eröffnung der Vernehmlassung zur Kinder- und Jugendheimverordnung und bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2021 haben wir uns mit zwei zentralen und wichtigen Anliegen im Zusammenhang mit der KJV und der Einsetzung des KJG an Sie gewandt. Das Schreiben vom 12. Januar 2021 (Beilage 1) ist ein integraler Bestandteil der Vernehmlassung der Sozialkonferenz. Neben den darin aufgeworfenen Fragen zur fehlenden Gesamtplanung und zur Nachvollziehbarkeit der Kosten und der Kostenentwicklung sind, weitere wichtige Themen und Schnittstellen mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht oder ungenügend geregelt.

Die Sozialkonferenz hat die Vernehmlassung in Tabellenform pro Gesetzesartikel verfasst (Beilage 2). Auf folgende Thematiken weist die Sozialkonferenz im Speziellen hin:

### Zusammenarbeit mit weiteren Kostenträgern

Die Zusammenarbeits- und Abgrenzungsfragen zu weiteren Kostenträgern (insbesondere Invalidenversicherung, Opferhilfe und Justiz) für Leistungen nach KJG sind ungeklärt. Zentral ist, dass die Ansprüche der Kinder und Jugendlichen bei der Invalidenversicherung (und den anderen Kostenträgern) weiterhin konsequent beantragt und durchgesetzt werden. Finanziert die IV doch im Rahmen von beruflichen Massnahmen Heimaufenthalte und Beschäftigungs- und Bildungsmassnahmen. Der Verordnungsentwurf sagt nichts über dieses Thema aus. In der aktuellen Praxis sind die Gemeinden aktiv in die Durchsetzung der IV Ansprüche involviert. Mit der Einführung des KJG fällt dies weg. Es ist daher davon auszugehen, dass beim Systemwechsel weniger IV Ansprüche für Kinder- und Jugendliche durchgesetzt würden, was die IV entlasten und

zu Mehrkosten bei den Gesamtkosten des KJG führen würde. Die Sozialkonferenz fordert, dass präzise definiert sein muss, welche Stelle(n) sicherstellen müssen, dass die Ansprüche bei anderen Kostenträgern durchgesetzt sind.

### Schulheime haben zwei Bewilligungs- und Aufsichtsstellen

Mit den angedachten Regelungen für die Schulheime hätten die Schulheime neu zwei Bewilligungs- und Aufsichtsstellen. Die Schulheime monieren zu Recht, dass diese Bewilligungs-, Aufsichts- und Finanzierungsstruktur für die Heime zu grossen administrativen Mehraufwänden und komplizierten Prozessen führen wird. Ein Ziel des KJG war und ist es, das Gesamtsystem, also auch die Leistungserbringenden, administrativ zu entlasten und so die Produktivität zu erhöhen. Dieses Ziel wird bei den Schulheimen verfehlt. Die Sozialkonferenz fordert daher, dass für die Abwicklung der Prozesse bei den Schulheimen eine kantonale Verwaltungseinheit zuständig ist.

### Sicherstellung finanzielle Belange des Kindes/Jugendlichen

Die Verordnung regelt nicht, wer für die finanziellen Belange des Kindes bzw. Jugendlichen (Nebenkosten, Gesundheitskosten, Alimente, Kinderrenten, Stipendien etc.) zuständig ist, wenn die Eltern nicht umfassend in der Lage sind, diese Aufgaben selbständig wahrzunehmen. Es ist gemäss KJHG festgelegt, dass in solchen Fällen diese Aufgaben durch die Beistandsperson wahrzunehmen sind. In der Verordnung ist deshalb ein entsprechender Verweis vorzusehen. Im Zusammenhang mit Neben- und Gesundheitskosten von Kindern/Jugendlichen wird auch unter dem KJG ein Antrag an die zuständige Sozialbehörde notwendig sein, da es sich (bei Mittellosigkeit der Eltern und des Kindes/Jugendlichen) bei diesen Aufwendungen weiterhin um Sozialhilfe handelt. Die Bestimmung des zuständigen Gemeinwesens wird in vielen Fällen komplex sein, wenn nicht explizit geklärt ist, an welchen (sozialhilferechtlich oder zivilrechtlich) und an wessen (Eltern oder Kind/Jugendlicher) Wohnsitz angeknüpft wird. Der Verordnungsentwurf regelt das Verfahren nicht, obwohl dies nach § 19 Abs. 2 KJG vorgesehen ist. Die Sozialkonferenz fordert klare Zuständigkeiten und Regeln für die Sicherstellung dieser Aufgaben, Leistungen und im Bedarfsfall die Antragstellung bei den Sozialbehörden. Die Beistandspersonen der kjz oder die für die Unterbringung zuständigen, begleitenden anderen Fachpersonen sollen diese Aufgaben sicherstellen.

### Berichterstattung in Form eines jährlichen Monitoring- und Entwicklungsberichtes

Gemäss den Prognosen der Bildungsdirektion werden ab der Einführung der KJV Leistungen im Umfang von ca. 250 Mio. Franken, gestützt auf das KJG, bezogen und finanziert. Die meisten, wesentlichen Kompetenzen für den Vollzug sind beim Amt für Jugend- und Berufsberatung zentralisiert. Trotz der umfassenden (Finanz-)Kompetenzen des AJB beim Vollzug tragen die Gemeinden mit 60 % die Hauptlast der Finanzierung. Bei dieser Ausgangslage und in Anbetracht der Höhe der jährlichen Ausgaben ist es erstaunlich, dass die Verordnung keinerlei Berichterstattung seitens des AJB an die Gemeinden und die interessierte Öffentlichkeit vorsieht. Die Gemeinden müssen über die Entwicklung der Leistungsbezüge und über die Entwicklung der Kosten gut informiert sein. Diese Transparenz schafft Vertrauen. Aus diesem Grund fordert die Sozialkonferenz einen jährlichen Monitoring- und Entwicklungsbericht mit den wichtigsten Kennzahlen zum Vollzug des KJG. Die Minimalanforderungen der Sozialkonferenz sind:

- Mengen- und Kostenentwicklung aufgeteilt auf die einzelnen Leistungen nach KJG/KJV
- Entwicklung der angeordneten - versus - freiwilligen Leistungsbezüge
- Mengen- und Kostenentwicklung der Bauvorhaben im Sinne von § 20 KJG

- Mengen- und Kostenentwicklung der Leistungsbezüge von anderen Kostenträgern, wobei die Leistungsbezüge durch andere Kantone und die Invalidenversicherung je separat ausgewiesen sind.

Zusätzlich schlägt die Sozialkonferenz vor, dass bei einem Set von Referenzgemeinden die Nettokosten zulasten dieser Gemeinden für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung der Jahre 2019 und 2020 genau erfasst werden, damit die aktuelle Ausgangslage beim Kostenverteiler nach bisherigem Recht besser eruiert ist.

Die Sozialkonferenz dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Astrid Furrer  
Co-Präsidentin



Daniel Knöpfli  
Co-Präsident

Beilage(n):

- Schreiben vom 12. Januar 2021 (Beilage 1)
- Detaillierte Vernehmlassung in Tabellenform (Beilage 2)

Geschäftsstelle Sozialkonferenz  
des Kantons Zürich  
c/o Stadt Bülach  
Soziales und Gesundheit  
Feldstrasse 99  
8180 Bülach

Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Frau Dr. Silvia Steiner  
Regierungsrätin  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Bülach, 12. Januar 2021

## **KINDER- UND JUGENDHEIMVERORDNUNG / INKRAFTSETZUNG KINDER- UND JUGENDHEIMGESETZ**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. November 2020 zur Eröffnung der Vernehmlassung zur Kinder- und Jugendheimverordnung und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Anfangs Dezember informierte das Amt für Jugend und Berufsberatung zudem über die Kostenschätzung ab dem Einführungsjahr 2022. Demnach betragen die prognostizierten Gesamtkosten für die Leistungen gestützt auf das neue Kinder- und Jugendheimgesetz 260 Mio. pro Jahr, was für die Gemeinden einen Beitrag pro Einwohner von Fr. 105.- bedeutet.

Bei den Arbeiten an der Vernehmlassung zur KJV und der Analyse des prognostizierten Kostenanteils der Gemeinden sind die Gremien der Sozialkonferenz auf zwei, aus Sicht der Gemeinden, zentrale Themen mit offenen Fragen gestossen. Die Themen sind die «Nachvollziehbarkeit der Kosten und der Kostenentwicklung» und die «fehlende Gesamtplanung gemäss § 3 Ziff. 4 und § 6 des KJG». Aufgrund der Dringlichkeit des Geschäfts und der Wichtigkeit der Themen, hat die Sozialkonferenz entschieden, sich vor der Vernehmlassung an Sie zu wenden.

### **NACHVOLLZIEHBARKEIT DER KOSTEN UND DER KOSTENENTWICKLUNG**

Das AJB prognostiziert ab dem Jahr 2022 Gesamtkosten von 260 Mio. für die Leistungen nach KJG. Die Gemeinden gingen bisher von Gesamtkosten von knapp unter 200 Mio. und damit einer stabilen Kostenentwicklung aus. In den Weisungen zum neuen KJG stand sinngemäss: «Das neue Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten der ergänzenden Hilfen für Kinder und Jugendliche, da es keine Leistungen schafft, die nicht bereits heute bezogen werden». In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in vielen Gemeinden die Anzahl von platzierten Kindern und Jugendlichen stabil oder abnehmend ist. Diese Beobachtung

korrespondiert mit der Entwicklung der Fallzahlen bei den KESB, wonach die Unterbringungen Minderjähriger in Heime und Pflegefamilien seit Jahren abnimmt. Aufgrund dieser erfreulichen Entwicklung und der Kostenintensivität der Platzierungen müssten die Gesamtkosten aus Sicht der Sozialkonferenz mindestens stabil bleiben.

In einer ersten Einschätzung – nach der Präsentation vom 2. Dezember 2020 durch André Woodtli, Amtschef AJB im Vorstand der SoKo - gingen viele leitende Angestellte und Fachleute der Gemeinden davon aus, dass ein Pro Kopf Beitrag von Fr. 105.- zu Kostensteigerungen bei den Gemeinden (im Verhältnis zu den bisherigen Nettokosten) führen wird. Aufgrund dieser Einschätzung haben drei mittlere Städte und eine grosse Stadt eigene Erhebungen zu den bisherigen Kosten für die Leistungen nach KJG erhoben. Erste Ergebnisse dieser Erhebungen liegen vor und zeigen, dass sämtliche Städte, die Erhebungen durchgeführt haben, mit (teilweise massiven) Mehrkosten zu rechnen haben. Dieser Befund irritiert die Sozialkonferenz sehr, ist und war doch ein finanzielles Ziel des KJG, dass der Kostenteiler (60 % Gemeinden / 40 % Kanton) insgesamt zu einer finanziellen Entlastung, vor allem von stark belasteten Gemeinden, führen wird. Die Gründe für diesen Befund bei den Kostenfolgen für die Gemeinden sind bei dieser komplexen Materie naturgemäss nicht klar. Aufgrund der bisherigen Abklärungen stehen aus Sicht der Sozialkonferenz jedoch zwei Themen im Fokus:

- Bei der Erhebung der Ausgangslage (effektive Kostenverteilung nach bisherigem Recht) wurde höchstwahrscheinlich die Wirkung der Kostenersatzregeln für Ausländer und anerkannte Flüchtlinge in der Sozialhilfe unterschätzt. Zudem wurde nicht berücksichtigt, dass schätzungsweise 15 – 20 % aller Platzierungen in Pflegefamilien und Jugend- und Kinderheimen über die Ergänzungsleistungen finanziert werden. Dies führt zum vorläufigen Schluss, dass der angenommene Kostenverteiler nach bisherigem Recht (73 % Gemeinden / 27 % Kanton) aus Sicht der Sozialkonferenz wohl nicht der Realität entspricht.
- Das zweite Thema ist die Erhöhung der Gesamtkosten auf neu 260 Mio. mit der Einführung des KJG. Aufgrund der bisherigen Unterlagen des AJB ist es für die Sozialkonferenz nicht plausibel und nicht nachvollziehbar, wie diese massive Zunahme der Gesamtkosten zulasten des KJG zustande kommt.

Diese Ausgangslage bei den Kosten und den Kostenfolgen führt zu folgendem Anliegen der Gemeinden: Aus Sicht der Sozialkonferenz müssen die Kostenfolgen für die Gemeinden bei der Einführung des KJG zwingend mit nachvollziehbaren Daten und Informationen abgesichert sein. Die Sozialkonferenz erwartet, dass die Bildungsdirektion die dazu notwendigen, detaillierten Berechnungen und Erläuterungen noch vor der Einführung des KJG zuhanden der Gemeinden plausibel darlegt.

## FEHLENDE GESAMTPLANUNG

Das Kinder- und Jugendheimgesetz sieht in §§ 3 und 6 KJG eine Gesamtplanung vor. Aus der Gesamtkonzeption des KJG geht aus Sicht der Sozialkonferenz klar hervor, dass die Gesamtplanung **vor** der Inkraftsetzung unter Mitwirkung der wichtigsten Kooperationspartner zu erfolgen hat. Sinngemäss lautet § 3 Ziff. 4 des KJG «Die Gestaltung des Angebots erfolgt auf der Grundlage einer kantonalen Gesamtplanung und trägt den Grundsätzen Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit Rechnung». Bei der Gesamtplanung ist zudem zu beachten, dass sie grundlegende Aussagen zum Leistungsbedarf, zur Versorgungsstruktur, zur Qualität und zu den Kosten machen soll, welche idealerweise als Grundlage für die Verordnung hätten dienen können. Die vom Gesetz geforderte Gesamtplanung ist nicht erfolgt und bei der Erarbeitung der Verordnung hat kein Einbezug der Kooperationspartner stattgefunden. Trotz der fehlenden Gesamtplanung wird mit dem vorliegenden Entwurf der Kinder- und Jugendheimverordnung stark in die Bereiche «Versorgungsstruktur, Qualität und Kosten»

eingegriffen. Beispiele für solche Veränderungen zu den aktuellen Leistungen sind:

- Streichung des Angebots «professionelle Pflegefamilien»;
- Starke Erhöhung des Stundentarifs für Familienbegleitungen ohne Begründung und ohne Aufzeigen der Kostenfolgen;
- Starke Erhöhung des Tagesstarifes für Pflegefamilien ohne Begründung und ohne Aufzeigen der Kostenfolgen;
- Verschärfungen der Bewilligungsvorschriften für die Heime (Berufsausbildungen der Betreuenden, Raumvorschriften und Baurichtlinien); auch in diesem wichtigen, kostenintensiven Bereich der Heimpflege ohne Begründung und ohne das Aufzeigen der Kostenfolgen.

Die Sozialkonferenz ist davon überzeugt, dass eine gute, nachhaltige und wirksame Einführung und Umsetzung des KJG über eine partizipativ erarbeitete Gesamtplanung zu erfolgen hat. Die Sozialkonferenz wird folglich im Rahmen der Vernehmlassung zur KJV die gewichtigen Eingriffe/Veränderungen in die Angebotsstruktur, zur Qualität und zu den Kosten, die mit der Verordnung vorgesehen sind, ablehnen.

Es ist der Sozialkonferenz wichtig, Ihnen sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner, diese Anliegen bereits mit diesem Schreiben, noch vor der offiziellen Einreichung der Vernehmlassung/Stellungnahme zur KJV bekannt zu geben. Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung, der für die Gemeinden und der Sozialkonferenz wichtigen Anliegen. Für Gespräche mit Ihnen zum Inhalt dieses Schreibens sind wir sehr gerne bereit und sind gespannt auf Ihre Antwort.

Freundliche Grüsse



Co-Präsidentin  
Astrid Furrer



Co-Präsident  
Daniel Knöpfli

## KJV Vernehmlassungsvorlage

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
<p><b>Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV)</b> (vom...)</p>	
<p><i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017, <i>beschliesst:</i></p>	
<p><b>1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p><b>Vollzug</b></p>	
<p>§ 1. 1 Das Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) vollzieht das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG, LS 852.2) und diese Verordnung, soweit nicht Dritte zuständig sind.</p>	
<p><sup>2</sup> Verfügungen des Amtes können schriftlich oder elektronisch über ein Webportal eröffnet werden. Elektronisch eröffnete Verfügungen des Amtes bedürfen keiner Unterschrift.</p>	<p>Wichtige Adressaten der Verfügungen sind Privatpersonen (vor allem die Eltern). Aus Sicht der Sozialkonferenz ist daher vorzusehen, dass Verfügungen <b>grundsätzlich schriftlich</b> eröffnet werden. Die Möglichkeit zur elektronischen Eröffnung ist ergänzend vorzusehen, wobei hierfür das Einverständnis der Parteien vorliegen muss.</p>
<p><sup>3</sup> Die elektronische Verfügung gilt als zugestellt, wenn die Verfügung im Webportal in den Zugriffsbereich der Verfügungsadressatin bzw. des Verfügungsadressaten gelangt.</p>	<p><b>Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich dieses Vorgehen und die Regelung?</b> Der Sozialkonferenz ist keine Grundlage bekannt.  Die Sozialkonferenz vertritt klar die Meinung, dass die Verfügung erst dann als zugestellt gilt, wenn die Adressatin / der Adressat die Verfügung aus dem Zugriffsbereich heruntergeladen hat.</p>
<p><sup>4</sup> Das Amt stellt die Webapplikation zur Verfügung.</p>	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
<b>Begriffe</b>	
<p>§ 2. In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>Leistungsbeziehende: Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die gemäss § 3 Abs. 1 und 2 KJG eine ergänzende Hilfe zur Erziehung beziehen.</p> <p>Leistungserbringende: Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung, die im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Amt Leistungen nach KJG erbringen.</p>	<p>Gemäss der Begriffsdefinition der KJV, sollen nur die Leistungserbringenden mit Leistungsvereinbarung „Leistungserbringende“ genannt werden. <b>Dies steht im Gegensatz zur Terminologie im KJG. Dort werden alle Leistungserbringenden als „Leistungserbringende“ bezeichnet. Eine unterschiedliche Begriffsdefinition im Gesetz und in der Verordnung ist nicht Usus</b> und wird zu Verwirrung und Unklarheiten führen.</p> <p>Gemäss § 5 lit. d und f KJG <b>muss die Direktion auch die Abrechnung des Leistungsbezugs von Leistungserbringenden ohne LV regeln.</b> Deshalb ist diese "Eingrenzung" hier auch aus Sicht der Sozialkonferenz zu überdenken.</p>
<b>Dauer des Anspruchs</b>	
<p>§ 3. 1 Der Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung besteht über die Volljährigkeit hinaus bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn der Leistungsbezug</p>	
<p>a. vor dem vollendeten 18. Altersjahr begonnen hat und</p>	
<p>b. zur Sicherstellung seiner nachhaltigen Wirkung erst nach Vollendung des 18. Altersjahres abgeschlossen werden kann.</p>	
<p><sup>2</sup> Beginnt der Leistungsbezug gemäss Abs. 1 mit Heim- oder Familienpflege, kann er nach Vollendung des 18. Altersjahres im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe abgeschlossen werden.</p>	<p>Dieser Absatz ist missverständlich formuliert. <b>Es muss unmissverständlich formuliert sein, dass nach dem Erreichen der Volljährigkeit die Intensität und die Kosten der Hilfen nicht mehr gesteigert werden können, sondern nur mit einer Massnahme von geringerer Eingriffstiefe und mit geringeren Kostenfolgen abgeschlossen werden kann.</b> Damit muss auch sichergestellt sein, dass eine Kumulation von Hilfen nach Vollendung des 18. Altersjahres nicht erfolgen darf.</p> <p>Auch ist vorzusehen, dass die <b>Notwendigkeit regelmässig zu überprüfen</b> ist und es ist auch festzulegen, <b>wie und insbesondere durch wen</b> diese Überprüfung erfolgt.</p>

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
<b>Angebote ergänzender Hilfen zur Erziehung</b>	
<b>a. Sozialpädagogische Familienhilfe</b>	
§ 4. Das Angebot umfasst im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe:	
a. sozialpädagogische Familienbegleitung,	<p>Gemäss den Erläuterungen sind auch Intensivabklärungen (im Sinne eines Gutachtens oder einer Abklärung für die KESB) im Leistungskatalog enthalten. Die Sozialkonferenz ist der Meinung, dass <b>dazu die gesetzliche Grundlage fehlt. Wenn eine Situationsabklärung im Sinne eines Gutachtens das zentrale Element des Auftrages ist, müssen die Kosten von der KESB getragen werden.</b></p> <p>In der Logik des Kinder- und Jugendheimgesetzes werden Leistungen, bei welchen Hilfestellung/Förderung/Befähigung im Vordergrund stehen, über das KJG finanziert. <b>Folglich lehnt die Sozialkonferenz die Intensivabklärung mangels der gesetzlichen Grundlage als eine KJG Leistung ab.</b></p>
b. sozialpädagogische Einzelbegleitung.	
<b>b. Familienpflege</b>	<p>Im Bereich der Familienpflege gibt es aktuell ein über die Jahre gewachsenes und differenziertes, gutes Angebot an Pflegefamilien, professionellen sozialpädagogischen Pflegefamilien und DAF Pflegefamilienangebote mit unterschiedlichen Tarifen. Aus Sicht der Sozialkonferenz <b>muss diese Diversität der Angebote bei der Familienpflege mindestens gesichert und wenn möglich mit dem KJG eher noch ausgebaut werden.</b> Mit den hier eingeführten Definitionen von „Familienpflege“ und den „DAF Angeboten“ und dem Einheitstarif gemäss § 29 KJV ist diese Diversität akut bedroht. Die Sozialkonferenz <b>fordert, dass die aktuellen Angebote im Bereich der Familienpflege in ihrer Vielfalt in die Verordnung aufgenommen werden. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass Weiterentwicklungen aufgrund von professionellen und fachlichen Entwicklungen möglich sind; ja gefördert werden.</b></p> <p>Das <b>Fehlen der Gesamtplanung</b> ist damit im Bereich der Familienpflege besonders wahrnehmbar und aus Sicht der Sozialkonferenz <b>ist eine</b></p>

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
	<b>Gesamtplanung unabdingbar.</b>
§ 5. Das Angebot umfasst im Bereich der Familienpflege:	
a. Familienpflege,	
b. Betreuung und Wohnen in der bisherigen Pflegefamilie über das vollendete 18. Altersjahr hinaus.	
<b>c. Dienstleistungsangebote in der Familienpflege</b>	
§ 6. Das Angebot umfasst im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege:	
a. Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien,	
b. sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen,	
c. Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern.	<p>Gemäss dieser Bestimmung erhalten „nur“ DAF Pflegeeltern die Kosten für Aus- und Weiterbildungen über das KJG ersetzt. Pflegeeltern nach Abschnitt b würden demnach keinen Kostenersatz erhalten. <b>Diese Unterscheidung ist nicht einsichtig.</b></p> <p>Die Sozialkonferenz hat grundsätzliche Vorbehalte gegenüber der vorgesehenen Finanzierung der Familienpflege (siehe einleitende Bemerkungen bei Familienpflege). Aus Sicht der Sozialkonferenz muss <b>das Tarifsysteem bei der Familienpflege so ausgestaltet sein, dass die Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern in der ordentlichen Abgeltung inbegriffen ist.</b> In diesem Sinne ist die Sozialkonferenz gegen die Aufnahme von lit. c in den Leistungskatalog.</p>
<b>d. Heimpflege</b>	
§ 7. Das Angebot umfasst im Bereich der Heimpflege:	
a. betreutes Wohnen,	
b. begleitetes Wohnen,	
c. agogisch gestaltete Beschäftigung in einem Angebot des betreuten Wohnens zusammen mit einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung,	Die Sozialkonferenz ist mit guten und vielfältigen Angeboten für die Beschäftigung und Bildung im Grundsatz einverstanden. <b>Heute werden</b>

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
	<p>diese Angebote für Jugendliche mit IV relevanten gesundheitlichen Einschränkungen von der IV-Stelle im Rahmen von Massnahmen für die berufliche Erst-(Ausbildung) finanziert. Im Rahmen von beruflichen Massnahmen finanziert die IV auch Angebote des betreuten und begleiteten Wohnens.</p> <p><b>Das Verhältnis dieser Angebote zu den Massnahmen der IV-Stelle muss daher geklärt sein.</b> Dies ist nicht der Fall.</p>
<p>d. agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis in einem Angebot des betreuten Wohnens zusammen mit einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung,</p>	<p>Die Sozialkonferenz ist mit guten und vielfältigen Angeboten für die Beschäftigung und Bildung im Grundsatz einverstanden. <b>Heute werden diese Angebote für Jugendliche mit IV relevanten gesundheitlichen Einschränkungen von der IV-Stelle im Rahmen von Massnahmen für die berufliche Erst-(Ausbildung) finanziert. Im Rahmen von beruflichen Massnahmen finanziert die IV auch Angebote des betreuten und begleiteten Wohnens.</b></p> <p><b>Das Verhältnis dieser Angebote zu den Massnahmen der IV-Stelle muss daher geklärt sein.</b> Dies ist nicht der Fall.</p>
<p>e. Tageswohnen in einem Angebot des betreuten Wohnens.</p>	
<p><b>2. Abschnitt: Melde- und Bewilligungspflichten</b></p>	
<p><b>A. Dienstleistungsangebote in der Familienpflege und sozialpädagogische Familienhilfe</b></p>	
<p><b>Meldepflicht</b></p>	
<p>§ 8. 1 Wer Sitz bzw. Wohnsitz im Kanton hat und eine Leistung im Sinne von § 7 KJG anbietet, meldet dies dem Amt.</p>	
<p><sup>2</sup>Die Anbieterin bzw. der Anbieter reicht mit der Meldung die Unterlagen gemäss Art. 20b Abs. 1 Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) ein. Als Strafregistrauszug gemäss Art. 20b Abs. 1 Bst. c PAVO ist je ein aktueller Privat- und Sonderprivatauszug einzureichen bzw. zu</p>	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
überprüfen.	
<b>Verzeichnisse</b>	
§ 9. Die von Anbietenden sozialpädagogischer Familienhilfe gemäss Art. 20d PAVO zu führenden Verzeichnisse über die Leistungsbeziehenden enthalten wenigstens die folgenden Angaben:	
a. Personalien der Leistungsbeziehenden und deren Eltern,	
b. Art und Dauer der bezogenen Leistung,	
c. besondere Vorkommnisse,	
d. Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Leben der Leistungsbeziehenden haben, sowie deren Meinung zu diesen Entscheidungen.	
<b>B. Familienpflege</b>	
<b>Bewilligungspflicht</b>	
§ 10. 1 Bewilligungspflichtig ist die Aufnahme von bis zu fünf Leistungsbeziehenden für	
a. mehr als 60 Stunden pro Woche oder	
b. mehr als drei Nächte pro Woche.	
<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Art. 16a Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 3 PAVO entfällt die Bewilligungspflicht gemäss Abs. 1, wenn die Betreuung innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten die folgenden Grenzen nicht überschreitet:	
a. 30 Tage bei entgeltlicher Betreuung,	
b. 90 Tage bei unentgeltlicher Betreuung.	
<sup>3</sup> In Abweichung von Abs. 1 dürfen mehr als fünf Leistungsbeziehende aufgenommen werden, wenn Geschwister von bereits in der Pflegefamilie betreuten Leistungsbeziehenden	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
aufgenommen werden.	
<b><i>Persönliche Eignung</i></b>	
§ 11. <sup>1</sup> Die Pflegeeltern reichen mit dem Bewilligungsgesuch und danach jährlich folgende Auszüge aus dem Strafregister ein:	
a. für sich und ihre volljährige Hausgenossinnen und Hausgenossen je einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug,	
b. für Minderjährige, die in ihrem Haushalt angestellt sind, einen aktuellen Sonderprivatauszug.	
<sup>2</sup> Kommt eine neue Hausgenossin oder ein neuer Hausgenosse hinzu, sind die Auszüge gemäss Abs. 1 innerhalb dreier Monate einzureichen.	
<sup>3</sup> Mit dem Bewilligungsgesuch reichen die Pflegeeltern für sich einen aktuellen Betreibungsregisterauszug ein.	
<b><i>Räumlichkeiten</i></b>	
§ 12. Das Amt überprüft mittels eines Augenscheins, ob die Räumlichkeiten, in denen die Leistungsbeziehenden betreut werden, und deren Ausstattung kindgerecht sind.	
<b>C. Heimpflege</b>	
<b><i>Bewilligungspflicht</i></b>	
§ 13. <sup>1</sup> Bewilligungspflichtig ist die gleichzeitige Aufnahme von mehr als fünf Leistungsbeziehenden für	
a. mehr als 60 Stunden pro Woche oder	
b. mehr als drei Nächte pro Woche.	
<sup>2</sup> Die Trägerschaft stellt das Gesuch um Bewilligung und deren Anpassung spätestens drei Monate vor	
a. der ersten Aufnahme einer leistungsbeziehenden Person,	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
b. der Änderung, aufgrund derer die Anpassung beantragt wird.	
<b>Konzept</b>	
§ 14. Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein Konzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft über	
a. die angebotenen Leistungen sowie deren Ausgestaltung,	
b. die pädagogischen Leitideen und Vorgehensweisen,	
c. die Massnahmen zur Verhinderung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt während der Betreuungszeit und das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass Gewalt verübt wurde,	
d. die Sicherheitsvorkehrungen sowie das Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen,	
e. die Qualitätssicherung hinsichtlich Umsetzung und Entwicklung des Konzepts.	
<b>Betreuungsschlüssel</b>	
§ 15. 1 Bei Heimpflegeangeboten muss ein Betreuungsverhältnis von wenigstens einer Betreuungsperson für vier Leistungsbeziehende gewährleistet sein.	
2 Unabhängig von der Anzahl anwesender Leistungsbeziehender muss jederzeit wenigstens eine Betreuungsperson anwesend sein. Werden Leistungsbeziehende in Gruppen betreut, gilt diese Regel pro Gruppe.	
3 Während der Schlafenszeit genügt in Abweichung von Abs. 1 und 2 die Anwesenheit einer Betreuungsperson.	
4 Soweit die Bedürfnisse der betreuten Leistungsbeziehenden, das Konzept oder die räumlichen Gegebenheiten dies erfordern, ist ihnen in Abweichung von Abs. 1 bis 3 mit einem höheren Betreuungsschlüssel Rechnung zu tragen.	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
<p><sup>5</sup> Beim begleiteten Wohnen wird der Betreuungsschlüssel in Abweichung von Abs. 1 bis 4 im Einzelfall gestützt auf das Konzept festgelegt.</p>	
<p><b>Personalbestand</b></p>	
<p>§ 16. Die Trägerschaft bestätigt die Anstellung des gemäss § 15 erforderlichen Betreuungspersonals, unter Berücksichtigung von</p>	
<p>a. Abwesenheiten, insbesondere aufgrund von Ferien, Aus- und Weiterbildungen sowie Krankheit und Unfall,</p>	
<p>b. Zeiten mit besonderem Personalbedarf wie beispielsweise Schulferien,</p>	
<p>c. Aufwand für Fallarbeit,</p>	
<p>d. Aufwand für Leitungsaufgaben und die Betriebsorganisation.</p>	
<p><b>Berufsausbildung der Betreuungspersonen</b></p>	<p>Die Bestimmungen von § 17 bis § 22 zur Berufsausbildung und Berufserfahrung der Betreuungs- und Leitungspersonen sind <b>eine klare Verschärfung zu den bisher geltenden Bestimmungen im Kanton Zürich</b>. Die Sozialkonferenz hat keinen Einwand gegen eine Überprüfung und allenfalls Anpassung dieser Bestimmungen. Dies <b>hat jedoch im Rahmen der Gesamtplanung und unter Einbezug der Kooperationspartner zu erfolgen</b>.</p> <p><b>Es fehlt zudem jegliche (transparente) Analyse der Ausgangslage und damit der Definition von möglichen Problem- und Handlungsfeldern. Auch fehlt jeglicher Hinweis auf die Kostenfolgen der neuen Bestimmungen, wobei es völlig klar ist, dass die hohen Anforderungen eine Verteuerung der Angebote bedeutet.</b> Aus Sicht der Sozialkonferenz <b>müssen Ausgangslage/Problemdefinition, Massnahmenplanung und Kostenfolgen zwingend transparent sein. In diesem Sinne lehnt die Sozialkonferenz die § 17 bis 22 ab.</b></p>

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
<b>a. bei betreutem und begleitetem Wohnen</b>	
§ 17. <sup>1</sup> Die Trägerschaft bestätigt, dass die Betreuungspersonen über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:	
a. Diplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge HF oder Fachhochschuldiplom in Sozialer Arbeit,	
b. Universitätsabschluss in Sozialer Arbeit oder klinischer Heilpädagogik bzw. Hochschulabschluss in Erziehungswissenschaften oder Psychologie (mindestens 60 Kreditpunkte bzw. erstes, grosses oder mittleres Nebenfach),	
c. Diplom als Kindererzieherin bzw. Kindererzieher HF,	
d. von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Diplom in schulischer Heilpädagogik,	
e. einen von der Bewilligungsbehörde als gleichwertig mit lit. a oder b anerkannten Abschluss einer Ausbildung, die nicht mehr angeboten wird.	
<sup>2</sup> Ein Viertel der Betreuungspersonen kann sich in Abweichung von Abs. 1 in einer Ausbildung befinden, die zu einem Abschluss gemäss Abs. 1 lit. a führt.	
<sup>3</sup> Die Hälfte der Betreuungspersonen für Leistungsbeziehende im Vorschulalter kann in Abweichung von Abs. 1 über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:	
a. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung Fachrichtung Kinderbetreuung,	
b. von der EDK anerkanntes Diplom in heilpädagogischer Früherziehung,	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
c. Abschluss als Kleinkinderzieherin bzw. Kleinkinderzieher.	
<p><sup>4</sup> Gemäss § 15 Abs. 4 zusätzlich erforderliche Betreuungspersonen verfügen je nach konzeptioneller Ausrichtung des Heimpflegeangebots über einen Abschluss gemäss Abs. 1 oder über einen der folgenden Abschlüsse:</p>	
a. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung,	
b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau bzw. Fachmann Gesundheit,	
c. Diplom als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann HF oder FH,	
d. von der EDK anerkanntes Diplom in heilpädagogischer Früherziehung,	
e. Ausbildung zur Kleinkinderzieherin bzw. zum Kleinkinderzieher,	
f. Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule oder Sekundarstufe II,	
g. Diplom als Arbeitsagogin bzw. Arbeitsagoge HFP.	
<p><b>b. bei der Bildung in beruflicher Praxis und agogisch gestalteter Beschäftigung</b></p>	
<p>§ 18. 1 Die Trägerschaft bestätigt mit dem Bewilligungsgesuch, dass die Betreuungspersonen über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:</p>	
a. Diplom als Arbeitsagogin bzw. Arbeitsagoge HFP,	
b. Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule oder auf Sekundarstufe II,	
c. eine Ausbildung gemäss § 17 Abs. 1.	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
<p><sup>2</sup> Ein Viertel der Betreuungspersonen kann sich in Abweichung von Abs. 1 in einer Ausbildung befinden, die zu einem Abschluss gemäss Abs. 1 lit. a-b oder § 17 Abs. 1 lit. a führt.</p>	
<p><b><i>Berufserfahrung der Betreuungspersonen</i></b></p>	
<p>§ 19. <sup>1</sup> Die Trägerschaft bestätigt, dass die Betreuungspersonen gemäss § 17 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 2 über</p>	
<p>mindestens sechs Monate Berufserfahrung mit Kindern und Jugendlichen verfügen.</p>	
<p><sup>2</sup> Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer gemäss Abs. 1 entsprechend.</p>	
<p><b><i>Berufsausbildung und Berufserfahrung der Leitungspersonen</i></b></p>	
<p>§ 20. <sup>1</sup> Die Trägerschaft bestätigt, dass Leitungspersonen, die Betreuungspersonen gemäss § 17 führen, über die folgenden Qualifikationen verfügen:</p>	
<p>a. einen Abschluss gemäss § 17 Abs. 1,</p>	
<p>b. zwei Jahre Berufserfahrung mit Kindern bzw. Jugendlichen, wobei sich diese Dauer bei einer Teilzeittätigkeit entsprechend verlängert,</p>	
<p>c. ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung.</p>	
<p><sup>2</sup> Als Nachweis ausreichenden Fachwissens in Personal- und Betriebsführung gilt:</p>	
<p>a. eidgenössische Berufsprüfung für Teamleiter/innen in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen,</p>	
<p>b. Certificate of Advanced Studies (CAS) in Personal- und Betriebsführung,</p>	
<p>c. ein Nachweis für den Abschluss einer bezüglich Inhalt und Umfang mit lit. a oder b mindestens gleichwertigen Aus- oder Weiterbildung.</p>	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
<b>Ausländische Ausbildungsabschlüsse</b>	
§ 21. Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle als gleichwertig anerkannt sein.	
<b>Persönliche Eignung</b>	
§ 22. Mit dem Bewilligungsgesuch bestätigt die Trägerschaft, dass sie für alle im Heimpflegeangebot tätigen Personen vor Tätigkeitsaufnahme und später mindestens alle vier Jahre die folgenden Auszüge aus dem Strafregister überprüft:	
a. aktueller Privatauszug und Sonderprivatauszug bei volljährigen Mitarbeitenden,	
b. aktueller Sonderprivatauszug bei minderjährigen Mitarbeitenden.	
<b>Räumlichkeiten</b>	Auch die Anforderungen an die Räumlichkeiten in der Heimpflege werden mit § 23 und 24 inkl. Anhang gegenüber den heute geltenden Anforderungen verändert und erhöht. Wiederum <b>vermisst</b> die Sozialkonferenz <b>jegliche Analyse der Ausgangslage und damit eine Begründung für die Verschärfung</b> . Die notwendigen Bauvorhaben werden erhebliche Kosten auslösen. Diese sind auch nicht beziffert oder geschätzt. Die Sozialkonferenz <b>fordert, dass die Anforderungen an die Räumlichkeiten im Rahmen der Gesamtplanung überprüft werden</b> , und dass bei allfälligen Anpassungen auch die Kostenfolgen präzise ausgewiesen werden.
<b>a. Grösse</b>	
§ 23. <sup>1</sup> Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass die Zimmer der Leistungsbeziehenden wenigstens folgende Fläche aufweisen:	
a. Einzelzimmer 10 m <sup>2</sup> ,	
b. Doppelzimmer 13,5 m <sup>2</sup> .	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
<p><sup>2</sup> Soweit die Bedürfnisse von im gleichen Heimpflegeangebot betreuten Geschwistern oder Eltern dies erfordern, können sie in Abweichung von Abs. 1 in Mehrbettzimmern mit angemessen grösserer Fläche untergebracht werden.</p>	
<p><sup>3</sup> Soweit besondere Bedürfnisse der Leistungsbeziehenden dies erfordern, ist ihnen in Abweichung von Abs. 1 mit grösseren Flächen Rechnung zu tragen.</p>	
<p><sup>4</sup> Die für Essen, Körperpflege und Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehende Fläche muss die Umsetzung des Konzepts ermöglichen.</p>	
<p><b>b. Weitere Anforderungen</b></p>	
<p>§ 24. <sup>1</sup> Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass</p>	
<p>a. für jeweils vier Leistungsbeziehende mindestens eine Nasszelle mit WC, Lavabo und eine Dusche oder eine Badewanne zur Verfügung steht,</p>	
<p>b. Personal, das im Heimpflegeangebot übernachtet, über ein eigenes Zimmer und über eine eigene Nasszelle verfügt.</p>	
<p><sup>2</sup> Sie weist nach, dass die Räumlichkeiten und deren Ausstattung</p>	
<p>a. kindgerecht sind und</p>	
<p>b. den Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen.</p>	
<p><sup>3</sup> Zudem weist die Trägerschaft nach, dass das Heimpflegeangebot beim zuständigen Lebensmittelinspektorat gemeldet ist.</p>	
<p><b>Wirtschaftliche Grundlage</b></p>	
<p>§ 25. <sup>1</sup> Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch für die ersten drei Betriebsjahre des Heimpflegeangebots die folgenden Unterlagen ein:</p>	
<p>a. Finanzplan der Trägerschaft,</p>	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
b. Plankostenrechnung für das Heimpflegeangebot.	
<sup>2</sup> Besteht die Trägerschaft im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mehr als einem Jahr, reicht sie mit dem Bewilligungsgesuch zusätzlich ihre letzte revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) ein.	
<sup>3</sup> Im Rahmen der Aufsicht reicht sie die folgenden Unterlagen ein:	
a. letzte revidierte Jahresrechnung der Trägerschaft,	
b. Kostenrechnung für das Heimpflegeangebot.	
<b>D. Gebühren</b>	
<b>Gebühren</b>	
§ 26. Die Gebühren betragen für:	
a. die erstmalige Aufsicht über Anbietende von Dienstleistungen in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO und sozialpädagogischer Familienhilfe Fr. 500,	
b. die Erteilung von Bewilligungen für Pflegeverhältnisse Fr. 150,	
c. die Erteilung von Bewilligungen für Angebote der Heimpflege sowie deren Anpassung Fr. 1500, wobei dieser Tarif im Falle einer Anpassung entsprechend dem Aufwand reduziert wird.	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
<b>3. Abschnitt: Finanzierung</b>	
<b>A. Allgemeines</b>	
<b>Ausgabenkompetenz</b>	<p>Das AJB verfügt mit § 27 über die alleinige Ausgabenkompetenz von enormer Höhe. Der Ermessensspielraum bei der Bewilligung / nicht Bewilligung von freiwilligen Leistungsbezügen ist gross. Ebenso gibt es einen Ermessensspielraum bei der Bewilligung von Bauvorhaben zulasten des KJG. Aus diesen Gründen <b>fordert die Sozialkonferenz, wie im allgemeinen Teil der Vernehmlassung gefordert, einen differenzierten und detaillierten jährlichen Monitoring- und Entwicklungsbericht. Erfasst und ausgewiesen werden darin die Mengen- und Kostenentwicklung pro Angebot nach KJV und die bewilligten und ausgeführten Bauvorhaben und Anschaffungen im Sinne von § 20 KJG. Der Monitoringbericht ermöglicht für die Gemeinden und die Öffentlichkeit die Nachvollziehbarkeit der Leistungs- und Kostenentwicklung und schafft damit die nötige Transparenz und das Vertrauen für den Vollzug des KJG.</b></p>
§ 27. <sup>1</sup> Das Amt entscheidet über die Leistungsabgeltung unabhängig von ihrer Höhe.	
<sup>2</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) entscheidet über die Ausrichtung von Kostenanteilen für Bauvorhaben und Anschaffungen nach § 20 KJG unabhängig von ihrer Höhe.	
<b>Beitragsberechtigung und Leistungsvereinbarung</b>	
§ 28. Als beitragsberechtigt gelten Anbietende ergänzender Hilfen zur Erziehung, mit denen das Amt eine Leistungsvereinbarung abschliesst. Eine Leistungsvereinbarung schliesst das Amt ab mit Leistungserbringenden für ein Angebot ergänzender Hilfen zur Erziehung aufgrund	
a. des Bedarfs gemäss Gesamtplanung,	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
b. der Qualität und	
c. der Wirtschaftlichkeit.	
<b>B. Leistungsabgeltung</b>	
<b>Abgeltung</b>	
§ 29. 1 Das Amt entschädigt	
a. sozialpädagogische Familien- und Einzelbegleitung und sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen mit einem Tarif von Fr. 250 pro Leistungsstunde gemäss § 30,	Gegenüber den aktuell im Kanton Zürich bezahlten Stundentarifen für die Familien- und Einzelbegleitung bedeuten die Fr. 250.00 eine <b>massive Teuerung</b> . Unter Berücksichtigung, dass im vorgeschlagenen Tarif mehr Leistungen (als in den aktuellen Tarifen) enthalten sind, betragen die <b>aktuellen Tarife der Anbieter schätzungsweise zwischen Fr. 150.00 bis maximal Fr. 170.00 pro Stunde</b> . Bei dieser Veränderung gegenüber den aktuellen Preisen <b>fehlt eine Auslegeordnung zum Thema, eine nachvollziehbare Begründung für die Erhöhung und das Aufzeigen der Kostenfolgen</b> . Die Sozialkonferenz <b>lehnt den Tarif aus diesen Gründen ab</b> . Sie bekräftigt ein weiteres Mal, dass <b>die Eckwerte zu den Kosten der einzelnen Leistungen im Rahmen der Gesamtplanung festzulegen sind</b> , sofern die Kosten gegenüber der aktuellen Praxis wesentlich abweichen.
b. Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien mit einem Tarif von Fr. 150 pro Stunde,	Die Sozialkonferenz beurteilt auch diesen Tarif als sehr hoch.
c. Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern gemäss den tatsächlichen Kosten,	Wie bereits erwähnt, ist die <b>Sozialkonferenz gegen die Aufnahme von „Weiterbildungen für Pflegeeltern“ in den Leistungskatalog der KJV</b> . Die Tarife und Abgeltungsstruktur der Familienpflege <b>muss im Rahmen der Gesamtplanung</b> überdacht werden.  Unbedingt muss mindestens eine Limitierung der Weiterbildungskosten vorgesehen werden.
d. Familienpflege mit einem Tarif von Fr. 85 pro Tag,	Die Sozialkonferenz <b>lehnt den vorgeschlagenen Einheitstarif von Fr. 85.00 (+ Fr. 25.00 Unterhaltsbeitrag) = Fr. 110.00 klar ab</b> . Die wichtigsten Gründe sind:

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Einheitstarif <b>gefährdet/verunmöglicht</b> die Weiterführung der unterschiedlichen Modelle von (sozialpädagogischen) Pflegefamilien und damit die bestehende Angebotsvielfalt.</li> <li>- Auf allfällige <b>besondere Bedürfnisse</b> im Einzelfall oder für Krisensituationen kann so <b>nicht mehr eingegangen</b> werden.</li> <li>- Die <b>bisherigen sozialpädagogischen Pflegefamilien</b> würden (sofern sie weniger als 6 Kinder aufnehmen) <b>faktisch abgeschafft</b>.</li> <li>- <b>Auch die Heime haben unterschiedliche Taxen</b> und werden auch weiterhin, je nach Ausgestaltung des Angebots, unterschiedliche Kosten und Taxen haben.</li> <li>- Die Sozialkonferenz <b>fordert daher ein mehrstufiges oder ein flexibles Tarifsysteem</b> für die Familienpflege.</li> <li>- Gegenüber den aktuell geltenden Pflegegeldrichtlinien bedeutet auch dieser Einheitstarif <b>eine massive, nicht begründete und nicht nachvollziehbare Erhöhung</b>.</li> <li>- Zudem ist aus Sicht der Sozialkonferenz der in der KJV vorgesehene Einheitstarif <b>ein Verstoss gegen Art. 294 Abs. 1 ZGB und Art. 3 Abs. 2 lit. b PAVO</b>. In der KJV sind beim Tarif keine Anpassungen an die Umstände im Einzelfall möglich (kein Ermessen).</li> <li>- Aus Sicht der Sozialkonferenz <b>verstösst ein einziger Tarif nicht nur gegen das ZGB, sondern auch gegen das KJG selber</b>, welches beabsichtigt, jedem Kind eine möglichst passgenaue Hilfe zur Verfügung zu stellen.</li> </ul>
<p>e. Heimpflege gemäss den anrechenbaren Kosten nach §§ 35- 36 abzüglich der anrechenbaren Erlöse nach § 38.</p>	
<p><sup>2</sup> Erfolgt die sozialpädagogische Familienhilfe als Intensivabklärung, können Leistungserbringende für die Berichterstattung zusätzlich zu den Leistungsstunden gemäss Abs. 1 lit. a pauschal zehn Leistungsstunden in Rechnung stellen.</p>	<p>Wie bereits bei § 4, lit. a ausgeführt, sind Intensivabklärungen im Auftrag der KESB im KJG nicht vorgesehen. Nach Auffassung der Sozialkonferenz <b>dürfen über das KJG keine Abklärungsarbeiten finanziert werden. § 29 Abs. 2 ist damit ersatzlos zu streichen.</b></p>
<p><b>Leistungsstunden</b></p>	
<p>§ 30. In der Leistungsstunde gemäss § 29 Abs. 1 lit. a sind</p>	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
insbesondere enthalten:	
a. Fallaufnahme und –führung,	
b. Vor- und Nachbereitung der Leistungserbringung,	
c. Verfassen von Berichten,	
d. Intevision,	
e. Supervision,	
f. Weiterbildung,	
g. Administration,	
h. Spesen.	
<b>Reise- und Dolmetschkosten</b>	
§ 31. <sup>1</sup> Das Amt richtet den Leistungserbringenden bei der sozialpädagogischen Familienhilfe, der sozialpädagogischen Begleitung von Pflegeverhältnissen und der Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien für die Reisezeit und die Reisekosten bis zum Aufenthaltsort der Leistungsbeziehenden Wegpauschalen wie folgt aus:	
a. Fr. 80 bei einer Reisezeit bis 60 Minuten,	
b. Fr. 120 bei einer Reisezeit von mehr als 60 bis 120 Minuten,	
c. Fr. 160 bei einer Reisezeit von mehr als 120 Minuten.	
<sup>2</sup> Das Amt entschädigt den Leistungserbringenden den für die Leistungserbringung notwendigen Beizug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern gemäss der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019, wenn die Dolmetscherinnen und Dolmetscher	
a. ein von der Schweizerischen Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln (Interpret) verliehenes Zertifikat besitzen,	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
b. einen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation verliehenen eidgenössischen Fachausweis für interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer besitzen oder	
c. sich in der Ausbildung zu einem Abschluss gemäss Abs. 1 lit. a oder b befinden.	
<b>Abgeltung bei Terminabsagen</b>	
§ 32. 1 Melden sich Leistungsbeziehende von sozialpädagogischer Familienhilfe oder sozialpädagogischer Begleitung von Pflegeverhältnissen weniger als 24 Stunden vor einem Termin ab, können die Leistungserbringenden eine Leistungsstunde zum Tarif gemäss § 29 Abs. 1 lit. a in Rechnung stellen.	
2 Die Leistungserbringenden können zwei Leistungsstunden und die Wegpauschale in Rechnung stellen, wenn	
a. die Abmeldung von Termin nach Reiseantritt bzw. erst zum Zeitpunkt des Auswärtstermins erfolgt,	
b. keine Abmeldung bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Auswärtstermins erfolgt und die bzw. der Leistungsbeziehende vor Ort nicht anzutreffen ist.	
<b>Anpassung der Tarife</b>	
§ 33. Die Tarife gemäss § 29 Abs. 1 lit. a, b und d und § 31 Abs. 1 beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise. Verändert sich der Landesindex seit der letzten Anpassung um mindestens 1%, passt das Amt die Entschädigungen auf den 1. Januar des folgenden Jahres der Teuerung an. Massgebend ist der Indexstand von Ende September. Die angepassten Tarife werden auf Fr. 5 gerundet.	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
<b>Anstellung von Pflegefamilien</b>	
<p>§ 34. <sup>1</sup> Ist eine Pflegefamilie bei einer Anbieterin bzw. einem Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege angestellt, entschädigt diese bzw. dieser die Pflegefamilie. Das Amt entschädigt die Anbieterin bzw. den Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege im Umfang der Beiträge der Arbeitgebenden gemäss AHV/IV/EO/ALV und BVG.</p>	
<p><sup>2</sup> Bei nicht gemäss Abs. 1 angestellten Pflegefamilien gilt das Amt als sozialversicherungsrechtliche Arbeitgeberorganisation. Es liefert die Beiträge gemäss AHV/IV/EO/ALV und BVG ab und bringt die Beiträge der Arbeitnehmenden vom Tarif gemäss § 29 Abs. 1 lit. d in Abzug.</p>	
<b>C. Anrechnung von Kosten und Erlösen bei Heimpflegeleistungen</b>	
<b>Personalaufwand</b>	
<p>§ 35. <sup>1</sup> Als anrechenbarer Personalaufwand von beitragsberechtigten Heimpflegeangeboten gelten Aufwendungen nach der Kontenklasse 3 des Kontenrahmens gemäss der Richtlinie der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (IVSE-Richtlinie LAKORE)<sup>1</sup>.</p>	
<p><sup>2</sup> Anrechenbar ist der Personalaufwand, soweit</p>	
<p>a. er sich aus der sinngemässen Anwendung des kantonalen Personalrechts ergibt,</p>	
<p>b. die Entlöhnung des Personals entsprechend den Lohnklassen gemäss der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 erfolgt.</p>	
<p><sup>3</sup> Das für die bestellte Leistungsmenge benötigte Personal (Anzahl Stellen und Funktionen) wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt.</p>	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
<p>4 Personalnebenaufwände sind höchstens im Umfang von 3 % der Gesamtbruttolohnsumme des Personals gemäss Abs. 3 anrechenbar.</p>	
<p><b>Sachaufwand</b></p>	
<p>§ 36. 1 Als anrechenbarer Sachaufwand von beitragsberechtigten Heimpflegeangeboten gelten Aufwendungen nach der Kontenklasse 4 des Kontenrahmens der LAKORE.</p>	
<p>2 Die Anrechnung von Kapitalzinsen, Abschreibungen und Rückstellungen richtet sich nach Kapitel A Ziff. 3 LAKORE.</p>	
<p><b>Nicht anrechenbarer Aufwand</b></p>	
<p>§ 37. 1 Als nicht anrechenbarer Aufwand gelten die Positionen gemäss Kapitel A Ziff. 3.5 IVSE-Richtlinie LAKORE.</p>	
<p>2 Zusätzlich zu Abs. 1 sind nicht anrechenbar:</p>	
<p>a. Abschreibungen und Zinsen auf Kostenanteilen für Bauvorhaben und Anschaffungen,</p>	
<p>b. Abschreibungen und Zinsen auf nicht anerkannten Kosten für Bauvorhaben und Anschaffungen.</p>	
<p><b>Erlöse</b></p>	
<p>§ 38. 1 Die Anrechenbarkeit der Erlöse von beitragsberechtigten Heimpflegeangeboten richtet sich nach Kapitel A Ziff. 4 IVSE- Richtlinie LAKORE.</p>	
<p>2 Nicht anrechenbar sind Spenden.</p>	
<p><b>D. Berichterstattung</b></p>	
<p><b>Sozialpädagogische Familienhilfe und Dienstleistungen in der Familienpflege</b></p>	
<p>§ 39. Leistungserbringende im Bereich sozialpädagogische Familienhilfe und Dienstleistungen in der Familienpflege erstatten dem Amt jährlich Bericht bis zum 31. März des Folgejahres. Die</p>	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
Berichterstattung umfasst insbesondere:	
a. einen Bericht über den Geschäftsgang und besondere Vorkommnisse,	
b. die revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang).	
<b>Heimpflege</b>	
§ 40. <sup>1</sup> Leistungserbringende im Bereich Heimpflege führen eine nach ihren Angeboten und den Leistungen gemäss § 7 und der Leistungsvereinbarung getrennte Kostenrechnung. Sie richtet sich nach der IVSE-Richtlinie LAKORE bzw. bei öffentlich-rechtlichen Heimpflegeangeboten nach den Vorschriften des zuständigen Kantons bzw. der zuständigen Gemeinde.	
<sup>2</sup> Sie erstatten dem Amt jährlich Bericht bis zum 31. März des Folgejahres. Die Berichterstattung umfasst insbesondere:	
a. einen Bericht über den Geschäftsgang und besondere Vorkommnisse ,	
b. die revidierte Jahresrechnung der Trägerschaft (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang ),	
c. den Bericht einer unabhängigen Revisionsstelle.	
<b>E. Gemeindeanteile</b>	
<b>Ermittlung</b>	
§ 41. Zu den Kosten gemäss § 17 KJG gehören insbesondere:	Die Aufzählung der Kosten für die Ermittlung der Gemeindeanteile <b>muss abschliessend</b> sein und sich auf das <b>KJG § 17 stützen</b> . Das Wort, „ <b>Insbesondere</b> “, <b>muss daher gestrichen werden</b> .  Für lit. a und lit. b gibt es eine Gesetzesgrundlage im KJG.  Lit. a <b>ist nicht präzise formuliert</b> und <b>muss sich</b> nach Ansicht der
a. die den Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung ausgerichteten Leistungsabgeltungen,	
b. die Kostenanteile bzw. der Abschreibungs- und Zinsaufwand der gemäss § 45 KJV genehmigten Bauvorhaben und Anschaffungen,	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
	<p>Sozialkonferenz an <b>§ 17 Abs. 1 und 2 KJG orientieren</b>. Aus der Formulierung muss klar sein, dass es sich um die <b>Nettokosten</b> der bezogenen ergänzenden Hilfe zur Erziehung handelt.</p>
<p>c. der zugunsten der Leistungserbringung erforderliche Personal-, Sach-, Abschreibungs- und Zinsaufwand des Amts, abzüglich Erträge und Aufwandsminderungen.</p>	<p>Für <b>§ 41 lit. c</b> gibt es keine <b>Gesetzesgrundlage im KJG</b>. Die <b>Kosten für den Vollzug des KJG/KJV hat das Amt alleine zu tragen</b>. Diese Aussage hat der <b>Regierungsrat auch wiederholt in den Weisungen zum Gesetzesentwurf gemacht. Entsprechend ist lit. c zu streichen.</b></p> <p>Das Gesamtkostenmodell im Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) sieht vor, dass der Kanton 40% und die Gemeinden 60% der Kosten tragen. In <b>§ 17 KJG</b> wird umschrieben, auf welche Kosten sich diese Kostenverteilungsregelung bezieht. Es geht um die <b>«Kosten der nach diesem Gesetz bezogenen ergänzenden Hilfen zur Erziehung»</b>. Ergänzende Hilfe zur Erziehung umfasst gemäss Definition in § 2 KJG: <b>«Sozialpädagogische Familienhilfe, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege, Heimpflege»</b>, mit anderen Worten die <b>Kosten der Hilfeleistungen zu Gunsten von Familien bzw. Eltern und Kindern</b>.</p> <p>Gemäss Entwurf der sich nun in der Vernehmlassung befindlichen Verordnung (§ 41 lit. c KJV) <b>sollen die Gemeinden nun plötzlich auch die Kosten der Bildungsdirektion für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss KJG (d.h. Verwaltungsaufwand ajb für Gesamtplanung und Finanzierung) zu 60% mitfinanzieren. Dies widerspricht klar dem Wortlaut von § 17 KJG.</b></p>
<p><b><i>Budgetierung, Akontozahlung und Abrechnung</i></b></p>	
<p>§ 42. <sup>1</sup> Das Amt teilt den Gemeinden die voraussichtlich auf sie entfallenden Anteile gemäss § 17 Abs. 1 lit. b KJG für das Folgejahr bis 30. Juni mit.</p>	
<p><sup>2</sup> Die Gemeinde leistet im Rechnungsjahr Akontozahlungen im Umfang von je 50% des Anteils gemäss Abs. 1 bis 31. März und bis 30. September.</p>	
<p><sup>3</sup> Die Abrechnung des Rechnungsjahres erfolgt bis 30. Juni des Folgejahres. Für die Berechnung der Gemeindeanteile ist der Einwohnerbestand massgebend, den das statistische Amt per</p>	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
31. Dezember des Vorjahres erhoben hat.	
<b>F. Beiträge der Unterhaltspflichtigen</b>	
<b>Beiträge der Unterhaltspflichtigen</b>	
<p>§ 43. 1 Die von den Unterhaltspflichtigen gemäss § 19 KJG zu erhebenden Beiträge an die Verpflegungskosten (Verpflegungsbeiträge) in Familienpflege- und Heimpflegeangeboten betragen Fr. 25 pro Aufenthaltstag.</p>	<p>Die Sozialkonferenz ist mit der Höhe des Beitrages der Unterhaltspflichtigen einverstanden. Gemäss § 19 KJG haben die Pflegefamilien und die Heime diesen Beitrag bei den Pflichtigen zu erheben.</p> <p>In der Verordnung nicht geklärt ist, wer für die finanziellen Belange des Kindes (Unterhaltsbeitrag, Nebenkosten, Gesundheitsversorgung, Antragsstellung bei der Sozialbehörde) zuständig ist, wenn die Eltern mittellos sind oder nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben (auch gegenüber den Pflegefamilien/Heimen) wahrzunehmen. Aus Sicht der Sozialkonferenz muss <b>diese Zuständigkeit zwingend in der Verordnung geregelt werden</b>. Die Sozialkonferenz schlägt vor, dass diese Aufgaben von den Beiständen oder den begleitenden Stellen/Fachpersonen (häufig Sozialdienste) übernommen wird.</p> <p>Gemäss <b>§ 19 Abs. 2 KJG</b> hat die Verordnung <b>auch das Verfahren zur Erhebung der Beiträge der Unterhaltspflichtigen zu regeln</b>. Diese Regelung fehlt.</p> <p>Dieses Verfahren ist <b>unbedingt festzulegen, ergeben sich doch bei mittellosen Unterhaltspflichten komplexe Zuständigkeits- und Wohnsitzfragen, sofern kein Erlassverfahren eingeführt wird</b>.</p> <p>Sollte kein Erlassverfahren eingeführt werden, ist zudem zu regeln, <b>an welchen Wohnsitz (zivilrechtlich oder sozialhilferechtlich) anzuknüpfen ist</b>. Für diesen Fall schlägt die Sozialkonferenz vor, dass das <b>Verfahren in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Sozialamt und der Sozialkonferenz</b> erarbeitet wird. Dies aufgrund der sich dann stellenden komplexen rechtlichen Fragen.</p>
<p><sup>2</sup> Als Aufenthaltstage zählen Tage, an denen die Leistungsbeziehenden wenigstens eine Hauptmahlzeit bei den Leistungserbringenden erhalten.</p>	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
<p><sup>3</sup> Erfolgt ein Wechsel des Leistungsbezugs in ein anderes Familienpflege- oder Heimpflegeangebot, erhebt am Umzugstag die bzw. der Leistungserbringende den Verpflegungsbeitrag, bei der bzw. dem die oder der Leistungsbeziehende nach dem Umzug übernachtet.</p>	
<p><sup>4</sup> Bei einem gleichzeitigen Leistungsbezug von Heimpflege und Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. b des Volksschulgesetzes vom 7. November 2005 (VSG) in einer gemeinsamen Einrichtung, wird von den Unterhaltspflichtigen der Verpflegungsbeitrag nach KJG erhoben.</p>	
<p><sup>5</sup> Bei einem gleichzeitigen Leistungsbezug von Familien- oder Heimpflege und Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. a VSG, wird von den Unterhaltspflichtigen ein reduzierter Verpflegungsbeitrag von Fr. 15 nach KJG erhoben.</p>	
<p><b>G. Bauvorhaben und Anschaffungen</b></p>	
<p><b><i>Kostenanteile gemäss § 20 KJG</i></b></p>	
<p>§ 44. 1 Das Amt finanziert gemäss § 45 genehmigte Bauvorhaben und Anschaffungen in der Regel im Rahmen der Leistungsabgeltung gemäss § 16 Abs. 1 KJG über Zinsen und Abschreibungen.</p>	
<p><sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Direktion für Bauvorhaben und Anschaffungen Kostenanteile gemäss § 20 Abs. 1 KJG an Leistungserbringende ausrichten. Sie ist zuständig für die Genehmigung der Phasen gemäss § 46 Abs. 1 lit. d und e.</p>	
<p><sup>3</sup> Der Kostenanteil entspricht der Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten sowie den verwendeten eigenen und fremden Mitteln.</p>	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
<b>Genehmigung Bauvorhaben und Anschaffungen</b>	
§ 45. <sup>1</sup> Bei Leistungserbringenden im Bereich Heimpflege bedürfen Bauvorhaben ab Fr. 100 000 und Anschaffungen ab Fr. 30 000 der Genehmigung des Amtes.	
<sup>2</sup> Das Amt erteilt der gesuchstellenden Trägerschaft die Genehmigung für ein Bauvorhaben, wenn dieses	
a. für die Versorgung erforderlich ist,	
b. der Umsetzung des Konzepts dient,	
c. eine zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht,	
d. die Höchstwerte betreffend die Flächenmasse der Räumlichkeiten gemäss Anhang einhält.	
<sup>3</sup> Von den Höchstwerten betreffend die Flächenmasse gemäss Anhang kann in begründeten Fällen abgewichen werden.	
<sup>4</sup> Das Amt erteilt der gesuchstellenden Trägerschaft die Genehmigung für eine Anschaffung, wenn diese für die Umsetzung des Konzepts bzw. die Gewährleistung des betrieblichen Ablaufs erforderlich ist.	
<sup>5</sup> Auf Bauvorhaben und Anschaffungen von Angeboten, deren Kosten gemäss § 29 lit. a-d pauschal abgegolten werden, sind	
Abs. 1 bis 4 sinngemäss anwendbar, soweit die geplanten Investitionen mit der Leistungsabgeltung nicht gedeckt sind.	
<b>Verfahren</b>	
§ 46. <sup>1</sup> Im Rahmen der Genehmigung eines Bauvorhabens gemäss § 47 sind folgende Phasen zu genehmigen:	
a. grundsätzlicher Bedarf,	
b. Raumbedarf,	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
c. Vorprojekt,	
d. Projekt,	
e. Bauabrechnung.	
<p><sup>2</sup> Bei Sanierungsvorhaben ohne räumliche Veränderungen oder Umnutzungen kann das Amt auf Gesuch der gesuchstellenden Trägerschaft in Abweichung von Abs. 1 auf die Phasen grundsätzlicher Bedarf, Raumbedarf und Vorprojekt verzichten.</p>	
<p><sup>3</sup> Das Hochbauamt berät das Amt und nimmt Stellung zu den Gesuchen betreffend die einzelnen Phasen.</p>	
<p><b>Gesuchstellung, Baubeginn</b></p>	
<p>§ 47. 1 Bei Bauvorhaben ist das Gesuch um Genehmigung des Projekts gemäss § 46 Abs. 1 lit. d mindestens sechs Monate vor Baubeginn zu stellen. Mit dem Bau darf erst nach der Projektgenehmigung begonnen werden.</p>	
<p><sup>2</sup> Werden während der Ausführung Änderungen am Projekt erforderlich, ist das Gesuch um Projektänderung vor Beginn der entsprechenden Arbeiten zu stellen. Mit den Arbeiten darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.</p>	
<p><sup>3</sup> Für in Etappen auszuführende Bauvorhaben ist ein Gesuch um Genehmigung des Gesamtprojektes zu stellen.</p>	
<p><sup>4</sup> In dringlichen Fällen kann das Amt die Frist gemäss Abs. 1 verkürzen bzw. in Abweichung von Abs. 1 und 2 den vorzeitigen Beginn der Arbeiten erlauben.</p>	
<p><sup>5</sup> Gesuche um Genehmigungen von Anschaffungen sind in der Regel mindestens drei Monate im Voraus zu stellen.</p>	
<p><sup>6</sup> Gesuche sind dem Amt mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal einzureichen.</p>	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
<p><sup>7</sup> Betrifft ein Gesuch gleichzeitig ein Angebot in der Heimpflege und eine Sonderschulung nach § 36 Abs. 1 lit. b VSG, entscheidet das Amt, wenn der kostenmässig höhere Anteil in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.</p>	
<p><b>Anrechenbare Kosten</b></p>	
<p>§ 48. <sup>1</sup> Das Hochbauamt berechnet die anrechenbaren Kosten von genehmigten Bauvorhaben anhand des Baukostenplans (BKP) der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung<sup>2</sup>.</p>	
<p><sup>2</sup> Die Berechnung gemäss Abs. 1 erfolgt gemäss den effektiven Kosten bei</p>	
<p>a. Arbeiten gemäss den BKP-Hauptgruppen 0, 1, 3-5 und 9,</p>	
<p>b. Instandsetzungen und Baumassnahmen, die nur einzelne Arbeitsgattungen umfassen.</p>	
<p><sup>3</sup> Bei Neu- und Umbauten sowie umfassenden Instandsetzungen erfolgt die Berechnung gemäss Abs. 1 aufgrund von</p>	
<p>Flächenpauschalen im Rahmen der Höchstwerte betreffend die Flächenmasse der Räumlichkeiten gemäss Anhang.</p>	
<p><sup>4</sup> Bei Räumlichkeiten, für die im Anhang keine Höchstwerte bestehen, erfolgt bei Neu- und Umbauten sowie umfassenden Instandsetzungen die Berechnung gemäss Abs. 1 aufgrund von Flächenpauschalen auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Flächenmasse.</p>	
<p><sup>5</sup> Anrechenbar sind die Kosten für einen einfachen, zweckmässigen, dauerhaften und nachhaltigen Ausbau- und Installationsstandard.</p>	
<p><sup>6</sup> Nicht anrechenbar sind Kosten für Baumassnahmen, die insbesondere zurückzuführen sind auf</p>	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
a. Vernachlässigung von Instandhaltung oder Instandsetzung, b. Beschädigung, c. Erneuerungen vor Ablauf der üblichen Lebens- bzw. Nutzungsdauer.	
<b>Anrechnung bei gemeinsamer Nutzung</b>	
§ 49. Werden Bauten und Anschaffungen nicht ausschliesslich von Leistungsbeziehenden gemäss KJG genutzt, rechnet das Amt die Kosten anteilmässig im Verhältnis zur Nutzung an.	
<b>H. Subventionen</b>	
<b>Subventionen</b>	
<b>a. Voraussetzungen</b>	
§ 50. 1 Subventionen gemäss § 21 KJG können ausgerichtet werden, wenn der Projektgegenstand die Voraussetzungen gemäss § 28 Abs. 1 lit. b und c erfüllt.	
2 Keine Subventionen werden gewährt für	
a. die Bedarfsabklärung,	
b. die Erstellung von Projektunterlagen für die Gesuchstellung.	
<b>b. Gesuch</b>	
§ 51. 1 Ein Gesuch um Ausrichtung von Subventionen gemäss § 21 KJG kann von Leistungserbringenden im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung gestellt werden. Es muss dem Amt mindestens sechs Monate vor Projektbeginn mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal eingereicht werden.	
2 Dem Subventionsgesuch ist eine Projektbeschreibung mit einem Finanzierungskonzept beizulegen.	
<b>c. Entscheidung und Abrechnung</b>	
§ 52. 1 Das Amt veröffentlicht den Entscheid über die Ausrichtung der Subvention auf seiner Website.	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
<p><sup>2</sup> Projektänderungen nach dem Subventionsentscheid sind vorgängig zu bewilligen.</p>	
<p><sup>3</sup> Der mit dem Subventionsentscheid festgelegte Betrag kann auf Gesuch erhöht werden, wenn ausgewiesene Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen oder auf durch die Subventionsempfängerin oder den Subventionsempfänger nicht beeinflussbare Gründe zurückzuführen sind.</p>	
<p><sup>4</sup> Nach Abschluss der Projektausführung reicht die Subventionsempfängerin oder der Subventionsempfänger dem Amt einen Abschlussbericht und eine Projektabrechnung ein. Das Amt veröffentlicht den Abschlussbericht auf seiner Website.</p>	
<p><b>I. Kostenübernahmegarantie</b></p>	
<p><b><i>Verfahren betreffend Kostenübernahme</i></b></p>	
<p><b>a. Allgemeines</b></p>	
<p>§ 53. 1 Ein Antrag um Kostenübernahme für einen Leistungsbezug nach KJG ist dem Amt für jede Leistungsbeziehende und jeden Leistungsbeziehenden einzeln zu stellen.</p>	
<p><sup>2</sup> Ändern sich die Verhältnisse der Leistungsbeziehenden oder deren Eltern im Sinne vom § 55 Abs. 1 lit. b und c während des Leistungsbezugs, haben die Antragstellenden dies dem Amt unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Die <b>Eltern</b> (als häufigste Antragssteller) <b>sind erfahrungsgemäss oft nicht in der Lage</b>, ihre Meldepflicht wahrzunehmen. Die Meldepflicht muss daher <b>auch für alle involvierten Fachstellen gelten</b>. Dies sind <b>insbesondere: KESB, kjz und Gemeindesozialdienste</b>. Nur so ist sichergestellt, dass zum Beispiel ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton korrekt gemeldet wird.</p>
<p><b>b. Eingabefrist</b></p>	
<p>§ 54. 1 Anträge um Kostenübernahme sind dem Amt mindestens sechs Arbeitstage vor Beginn bzw. Verlängerung des Leistungsbezugs mit den erforderlichen Informationen und Beilagen gemäss § 55 Abs. 1 und 2 schriftlich mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über</p>	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
das Webportal einzureichen.	
<sup>2</sup> In Abweichung von der Frist gemäss Abs. 1 kann ein Antrag um Kostenübernahme eingereicht werden	
a. beim Bezug von Familien- und Heimpflege bei besonderer Dringlichkeit bis einen Monat nach Beginn des Leistungsbezugs,	
b. beim Bezug von ergänzenden Hilfen zur Erziehung, wenn der Anspruch begründende Wohnsitz im Kanton Zürich gemäss § 3 Abs. 1 KJG nach Beginn des Leistungsbezugs entsteht, bis ein Jahr nach dem Wohnsitzwechsel.	
<sup>3</sup> Bei Anordnung des Leistungsbezugs durch eine Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder ein Gericht prüft das Amt die Kostenübernahme unabhängig von der Frist gemäss Abs. 1.	
<sup>4</sup> Bei gemäss dieser Bestimmung rechtzeitig eingereichten Anträgen besteht der Anspruch bei Gutheissung ab Beginn des Leistungsbezugs.	
<sup>5</sup> Bei gemäss dieser Bestimmung verspätet eingereichten Anträgen besteht der Anspruch bei Gutheissung ab Eingang des Antrags beim Amt.	
<b>c. Antragstellung im Allgemeinen</b>	
§ 55. 1 Der Antrag um Kostenübernahme enthält:	
a. eine Begründung für den beabsichtigten Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung,	
b. die Personalien und einen Nachweis für den Wohnsitz der bzw. des Leistungsbeziehenden,	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
c. bei minderjährigen Leistungsbeziehenden die Personalien und die Wohnadresse der sorgeberechtigten Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils.	
2 Bei einem Antrag auf Verlängerung des Leistungsbezugs kann auf das Einreichen eines Wohnsitznachweises der oder des Leistungsbeziehenden verzichtet werden.	
3 Bei minderjährigen Leistungsbeziehenden ist der Antrag um Kostenübernahme zu stellen von	
a. den sorgeberechtigten Eltern, dem sorgeberechtigten Elternteil bzw. der Gemeinde gemäss § 24 KJG oder	
b. der bzw. dem urteilsfähigen minderjährigen Leistungsbeziehenden,	
c. der Beiständin oder dem Beistand im Auftrag der KESB oder des Gerichts.	
4 Hat eine KESB oder ein Gericht den Leistungsbezug angeordnet, stellt den Antrag um Kostenübernahme in Abweichung von Abs. 3	
a. die KESB oder das Gericht,	
b. im Auftrag der KESB oder des Gerichts die Beiständin oder der Beistand.	
<b>d. Antrag gemäss § 22 Abs. 2 KJG</b>	
§ 56. Mit einem Antrag um Kostenübernahme für den Bezug von ergänzenden Hilfen zur Erziehung bei Leistungserbringenden ohne Leistungsvereinbarung mit dem Amt sind zusätzlich zu den Unterlagen und Informationen gemäss § 55 Abs. 1 und 2 einzureichen:	
a. eine Begründung, weshalb der beabsichtigte Leistungsbezug bei einer bzw. einem Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung ohne Leistungsvereinbarung mit dem Amt erfolgen soll,	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
b. ein Nachweis betreffend das Erfüllen der Bewilligungs- oder Meldevorschriften gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) und der Vorgaben des zuständigen Kantons,	
c. Angaben zu den Kosten des Leistungsbezugs.	
<b>e. Einbezug</b>	
§ 57. Wird der Leistungsbezug nicht von der KESB oder einem Gericht angeordnet, berücksichtigt das Amt bei seinem Entscheid über die Kostenübernahme die Meinung der minderjährigen Leistungsbeziehenden zum beantragten Leistungsbezug angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.	
<b>f. Dauer der Kostenübernahmegarantie</b>	
§ 58. 1 Das Amt erteilt die Kostenübernahmegarantie	
a. höchstens für ein Jahr,	
b. bei minderjährigen Leistungsbeziehenden längstens bis zu deren Volljährigkeit.	
<sup>2</sup> Bei Anordnung des Leistungsbezugs durch eine KESB oder ein Gericht richtet sich die Dauer der Kostenübernahmegarantie nach der Anordnung der KESB oder des Gerichts.	
<b>g. Kostenübernahme Aus- und Weiterbildung</b>	
§ 59. 1 Pflegeeltern, die gemäss § 3 KJG eine Leistungsbeziehende bzw. einen Leistungsbeziehenden mit Wohnsitz im Kanton Zürich betreuen, reichen dem Amt für den Bezug einer Aus- oder Weiterbildung den Antrag um Kostenübernahme in Abweichung von §§ 53-56 mindestens sechs Arbeitstage vor deren Beginn schriftlich mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal ein.	<p>Wie bereits mehrfach begründet, ist die Sozialkonferenz <b>gegen die Aufnahme von „Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern“ in den Leistungskatalog. Die Sozialkonferenz beantragt daher die <u>Streichung von § 59.</u></b></p> <p>Aus Sicht der Sozialkonferenz ist es notwendig, eine <b>Höchstlimite der Kosten festzulegen.</b></p>
<sup>2</sup> Der Antrag um Kostenübernahme enthält:	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
a. die Personalien der Antragstellenden,	
b. die Bezeichnung der Aus- oder Weiterbildung,	
c. Angaben zum Inhalt der der Aus- oder Weiterbildung,	
d. Angaben zu den Kosten der Aus- oder Weiterbildung.	
<b>h. Kostenübernahme Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien</b>	
§ 60. Leistungserbringende im Bereich Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien reichen in Abweichung von §§ 53- 56 dem Amt den Antrag um Kostenübernahme innerhalb sechs Arbeitstagen seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen der Leistungsvereinbarung schriftlich mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal ein.	
<b>i. Finanzierung ohne Kostenübernahmegarantie</b>	
§ 61. <sup>1</sup> Lehnt das Amt die Erteilung einer Kostenübernahmegarantie in dringlichen Fällen gemäss § 54 Abs. 2 ab, übernimmt es die Kosten des Leistungsbezugs bis zum Entscheid über die Kostenübernahme, längstens aber für 30 Tage.	
<sup>2</sup> Nach Wegfall des Anspruch begründenden Wohnsitzes im Kanton Zürich übernimmt das Amt die Kosten des Leistungsbezugs bis zum Entscheid über die Kostenübernahme durch die zuständige ausserkantonale Behörde, längstens aber für 60 Tage.	
<b>j. Eröffnung des Entscheids</b>	
§ 62. Das Amt stellt den Entscheid über die Kostenübernahme zu:	
a. den Antragstellenden,	
b. den sorgeberechtigten Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil, wenn die bzw. der antragstellende Leistungsbeziehende minderjährig ist,	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
c. den minderjährigen Leistungsbeziehenden ab vollendetem 14. Altersjahr, wenn die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil Antrag stellen,	
d. den Leistungserbringenden.	
<b>4. Abschnitt: Datenschutz</b>	
<b><i>Dossierführung und Schweigepflicht</i></b>	
§ 63. <sup>1</sup> Die Leistungserbringenden führen über die Leistungserbringung für jede Leistungsbeziehende und jeden Leistungsbeziehenden ein Dossier.	
<sup>2</sup> Sie wahren Stillschweigen über Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen.	
<b><i>Datenbekanntgabe an das Bundesamt für Justiz (BJ)</i></b>	
§ 64. <sup>1</sup> Die für die Führung der schweizerischen Plattform für Heimerziehung und Familienpflege erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten, sind nach den Vorgaben des BJ zu übermitteln:	Es besteht <b>keine Gesetzesgrundlage</b> für das Sammeln dieser Daten.
a. von den Leistungserbringenden im Bereich sowie Familien- und Heimpflege,	
b. bei einer nicht zustande gekommenen Platzierung von den Beistandspersonen der Leistungsbeziehenden oder den von den Antragsstellenden oder vom Amt beigezogenen Jugendhilfestellen.	
<sup>2</sup> Zu den Personendaten, die gemäss Abs. 1 über den Bezug von Familien- oder Heimpflege übermittelt werden, gehören insbesondere Informationen über	
a. Geburtsjahr und Geschlecht,	
b. die Art des bezogenen Familien- oder Heimpflegeangebots,	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
c. den Zeitraum der Platzierung,	
d. die Gründe für die Platzierung,	
e. eine nicht zustande gekommene Platzierung.	
<b>5. Abschnitt: Übergangsbestimmungen</b>	
<b>Meldefrist sozialpädagogische Familienhilfe</b>	
§ 65. Anbietende sozialpädagogischer Familienhilfe mit Sitz bzw. Wohnsitz im Kanton, die schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung tätig waren, melden ihre Tätigkeit innert drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Amt.	
<b>Berufsausbildung Betreuungs- und Leitungspersonen Heimpflege</b>	
§ 66. 1 Betreuungspersonen, welche die Voraussetzungen gemäss § 17 f. nicht erfüllen, werden bis drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an den erforderlichen Personalbestand gemäss § 16 angerechnet, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem Heimpflegeangebot im Kanton Zürich angestellt sind.	Es ist <b>nicht nachvollziehbar</b> , warum eine Anstellung von mindestens 10 Jahren notwendig ist. 10 Jahre sind zudem auch nicht praxistauglich. Hat sich eine Betreuungsperson im Heim während drei Jahren bewährt, genügt dies.
² In Abweichung von Abs. 1 werden Betreuungspersonen, welche die Voraussetzungen gemäss § 17 f. nicht erfüllen, dauerhaft an den erforderlichen Personalbestand gemäss § 17 angerechnet, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung	
a. das 55. Altersjahr vollendet haben und	
b. seit mindestens zehn Jahren in einem Heimpflegeangebot als Betreuungsperson angestellt sind.	
³ Leitungspersonen, welche die Voraussetzungen gemäss § 20 nicht erfüllen, können in ihrer bisherigen Leitungsfunktion tätig bleiben, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im	

Entwurf	Kommentar, Bemerkungen, Anträge SoKo
betreffenden Heimpflegeangebot im Kanton Zürich angestellt sind.	
<b>Räumlichkeiten Heimpflege</b>	
§ 67. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bewilligte Heimpflegeangebote müssen die Voraussetzungen gemäss § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllen.	
<b>Abgeltung sozialpädagogische Familienpflege</b>	
§ 68. Familienpflege wird bei Pflegeverhältnissen, die vor 2021 begonnen haben, auf Antrag der Pflegeeltern bis zum Abschluss der Pflegeverhältnisse, längstens jedoch bis fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Tarif gemäss der letzten vor dem Inkrafttreten ausgestellten Kostenübernahmegarantie abgegolten.	
<b>Kostenübernahmegarantien</b>	
§ 69. <sup>1</sup> Für nach bisherigem Recht finanzierte ergänzende Hilfen zur Erziehung für Leistungsbeziehende mit Wohnsitz im Kanton Zürich gilt die Kostenübernahmegarantie nach KJG bis längstens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung als erteilt.	
<sup>2</sup> Anträge um Verlängerung des Leistungsbezugs sind gemäss den Bestimmungen über das Verfahren betreffend die Kostenübernahme gemäss §§ 54 einzureichen.	